

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 4. März 2018 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Wahlsprengel Gurk I: Markt-gemeindeamt Gurk	9342 Gurk, Dr. Schnerich Str. 12	50 m im Umkreis um das Wahllokal Wahlzeit siehe unten!
Wahlsprengel Gurk II: Gemeindewohnhaus (ehem. FF-Schulungsraum)	9342 Gurk, Pisweg 20	„ Wahlzeit: 08.00-13.00 Uhr
Fliegende Wahlkommission	9342 Gurk	Wahlzeit: 09.00-11.00 Uhr

2. **Wahlzeit 07.30 bis 15.00 Uhr** *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 23. Februar 2018:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Wahlsprengel Gurk I: Markt-gemeindeamt Gurk	9342 Gurk, Dr. Schnerich Str. 12	50 m im Umkreis um das Wahllokal

4. **Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 18.00 bis 20.00 Uhr** *)

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art**.

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 14.2.2018



Der Bürgermeister:

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!